

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 18.11.2014 und 16.09.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 24. Juli 2001 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1, Höhe der Durchschnittssätze**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt 10,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 80,00 € pro Tag.

### **§ 2, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, die vor 18.00 Uhr beginnen, eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2, längstens jedoch bis 19.00 Uhr.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen nach Abs. 1 ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des § 2 dieser Satzung finden jedenfalls entsprechend Anwendung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, die um 19.00 Uhr oder später beginnen, einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 35,00 € je Sitzung sowie eine jährliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €. Bei einem Doppelmandat (Gemeinderat /Ortschaftsrat) wird die Pauschale nur einmal gewährt.

### **§ 2 a Aufwendungen für die Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen**

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten und Lebenspartner) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Nachweis erstattet.

### **§ 3, Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet ( zeitliche Inanspruchnahme ). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs.2 nicht übersteigen.

#### **§ 4, Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher der Ortschaften Neuweiler und Breitenstein**

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher in Neuweiler und Breitenstein erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für beide Ortsvorsteher je 45 v. H. des Maximalbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 – 2.000 Einwohner.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 5, Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung:

Erster Stellvertreter 600 €  
Zweiter Stellvertreter 400 €

#### **§ 6, Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs.2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### **§ 7, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.06.1990, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts , der die Verletzung begründen soll , schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

gez. Brand  
Bürgermeister